
POSTFACH

Allgemeine Geschäftsbedingungen



Gültig ab 1.5.2025



Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich.....	3
2. Postfach-Vertrag/Mitbenutzung.....	3
3. Postfach/Postfach-Schlüssel.....	3
4. Rechte und Pflichten des*der Kund*in.....	3
5. Rechte und Pflichten der Post	4 3
6. Entgelt und Laufzeit.....	4
7. Postaufgabe über das Postfach.....	5 4
8. Paketfach.....	5
9. Haftung	5
10. Gerichtsstand/Anwendbares Recht.....	6



1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: AGB) gelten für Verträge mit der Österreichische Post AG (im Folgenden: Post) über die Nutzung von Postfächern durch den Inhaber*innen eines Postfaches (im Folgenden: Kund*innen) bzw. den*die Mitbenutzer*in.

2. Postfach-Vertrag/Mitbenutzung

- 2.1. Der*die Kund*in kann die Abholung der an seine*ihre Postfachanschrift gerichteten Sendungen (Postfach Privat oder Postfach Business) sowie der an die Wohn- bzw. Firmenanschrift gerichteten Sendungen (Postfach Privat Plus oder Postfach Business Plus) bei dafür vorgesehenen Stellen mit der Post vereinbaren (ausgenommen sind RSA- und RSb-Briefe).

Der Umfang der zur Abholung bereitgehaltenen Sendungen ergibt sich aus dem mit dem*der Kund*in geschlossenen Vertrag.

Briefsendungen mit Zusatzleistungen, ausgenommen Einschreiben Einfach und Zusatzmarke Christkindl, werden am Ausgabeschalter gegen Empfangsbestätigung der übernahmeberechtigten Person ausgehändigt. Die Post behält sich vor, einen Nachweis der Übernahmeberechtigung zu verlangen.

- 2.2. Der Vertrag kommt durch einen Auftrag des*der Kund*in (Antragsformular) oder online über die Online-Services der Post und die anschließende Annahme durch die Post zustande. Der*die Kund*in verpflichtet sich, der Post Namen allfälliger Mitbenutzer*innen mitzuteilen. Eine Mitbenutzung ist für das Postfach Privat Plus sowie Business Plus zulässig. Pro Fach sind bis zu vier Mitbenutzer*innen möglich.

Als Mitbenutzer*in des Postfachs Privat Plus gelten natürliche Personen, die im Haushalt des*der Kund*in leben. Der*die antragstellende Kund*in bestätigt zum Abschluss der Mitbenutzung, vom*von der Mitbenutzer*in beauftragt und bevollmächtigt zu sein.

Als Mitbenutzer*in des Postfachs Business Plus gelten Tochtergesellschaften, bei denen die Anschrift mit jener des antragstellenden Unternehmens übereinstimmt. Das antragstellende Unternehmen bestätigt zum Abschluss der Mitbenutzung, vom mitnutzenden Unternehmen beauftragt und bevollmächtigt zu sein.

- 2.3. Die Einrichtung eines Postfaches ist spätestens drei Werktage (ausgenommen Samstag) vor dem gewünschten Anfangsdatum in einer Post-Geschäftsstelle oder online zu beauftragen, wobei diese Frist mit dem Tag der Beauftragung beginnt.
- 2.4. Das Postfach Privat Plus oder Business Plus ist nur im Einzugsgebiet der Zustellbasis (= alle zur Zustellbasis gehörenden Post-Geschäftsstellen) der Wohn- bzw. Firmenanschrift des*der Kund*in möglich.

- 2.5. Bei Übersiedlung und Eröffnung eines Postfaches außerhalb des bisherigen Einzugsgebietes der Zustellbasis für die Wohn- bzw. Firmenanschrift ist zusätzlich ein Nachsendeauftrag auf das Postfach einzurichten.

3. Postfach/Postfach-Schlüssel

- 3.1. Die Post überlässt dem*der Kund*in ein Postfach, das der Zustellung bzw. Avisierung der für den*die Kund*in und den*der Mitbenutzer*in bestimmten Sendungen dient. Für die Einrichtung eines Postfachs mit Schlüssel wird eine einmalige Servicepauschale von 25 Euro (inkl. USt) verrechnet. Diese Servicepauschale wird bei Auflassung des Postfaches nicht zurückerstattet.
- 3.2. Die Post kann den Zugang zur Postfachanlage zeitlich beschränken.
- 3.3. Die Post stellt dem*der Kund*in für die Dauer der Nutzung des Postfaches bei Vorhandensein einer Fachanlage einen (1) Schlüssel zur Verfügung. Der*die Kund*in ist nicht berechtigt, Instandsetzungsmaßnahmen bzw. Wechsel des Schlosses und/oder sonstige Änderungen an den Postfächern durchzuführen. Der*die Kund*in hält die Post für jeden Schaden, der auf Missbrauch oder den Verlust des Schlüssels zurückzuführen ist, schad- und klaglos.
- 3.4. Die Kosten für jeden zusätzlichen sowie für abhanden gekommene Schlüssel trägt der*die Kund*in.
- 3.5. Der*die Kund*in hat den Verlust eines Schlüssels oder die Beschädigung eines Schlüssels oder des Schlosses der Post-Geschäftsstelle sofort bekannt zu geben. Die Kosten für die Neubeschaffung eines beschädigten Schlüssels oder Instandsetzung des Schlosses hat der*die Kund*in zu tragen. Ist ein Schlosstausch erforderlich, wird dem*der Kund*in ein Betrag von 25 Euro verrechnet.
- 3.6. Bei Auflassung des Postfaches ist der Schlüssel an die Post-Geschäftsstelle zurückzugeben.

4. Rechte und Pflichten des*der Kund*in

- 4.1. Der*die Kund*in ist verpflichtet, für eine regelmäßige Leerung des Postfaches zu sorgen. Dabei muss die Leerung entsprechend dem Sendungsaufkommen so häufig erfolgen, dass das Postfach nicht überfüllt ist. Fehlsortierte Sendungen sind nach jeder Leerung sofort zurückzugeben (Postschalter).
- 4.2. Der*die Kund*in teilt Änderungen, die sich auf die Durchführung der Leistungen und auf das Vertragsverhältnis auswirken, der Post unverzüglich schriftlich mit. Änderungen des Vertrages über das Postfach bedürfen der Schriftform.
- 4.3. Das Einlegen von Dokumenten, Schlüsseln oder sonstigen Gegenständen in das Postfach durch den*die Kund*in ist verboten; die Post übernimmt für vom*von der Kund*in eingelegte Dokumente, Schlüssel oder sonstige Gegenstände keinerlei Gewähr oder Haftung.



5. Rechte und Pflichten der Post

- 5.1. Die Post ist berechtigt, in das Postfach eingelegte Sendungen an die Absender*innen zurückzuschicken und das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn der*die Kund*in das Postfach nicht regelmäßig leert und trotz schriftlicher Mahnung innerhalb der gesetzten Frist nicht für Abhilfe sorgt.
- 5.2. Für avisierte Sendungen gelten die Abholfristen gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Brief National in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung (abrufbar auf post.at/agb).

6. Entgelt und Laufzeit

- 6.1. Alle nachstehend angeführten Entgelte verstehen sich als Bruttoentgelte. Seit 1.1.2011 sind Postdienstleistungen, die nicht zum Universaldienst gehören, umsatzsteuerpflichtig (Bruttopreise inkl. 20 % USt).
- 6.2. Der*die Kund*in hat das jeweilige Postfachentgelt für die jeweilige Laufzeit im Voraus zu bezahlen.

Die Post kann die Entgelte an Unternehmer*innen iSd UGB nach gesonderter Vereinbarung stunden, wenn dies nach der Höhe der zu entrichtenden Entgelte und den sonstigen Umständen zweckmäßig erscheint. Die Post behält sich das Recht vor, eine Bankgarantie zu verlangen.

Für den Fall, dass die Entgelte im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens (SEPA CORE) oder des SEPA-Firmenlastschriftverfahrens (SEPA B2B) von der Post von dem vom*von der Kund*in angegebenen Konto abgebucht werden, erfolgt die Vorabankündigung (Pre-Notifikation) seitens der Post spätestens einen Tag vor Abbuchung.

Bei der Online-Beauftragung der Einrichtung eines Postfaches kann die Bezahlung durch eine der angebotenen Bezahlungsmöglichkeiten erfolgen. Der*die Kund*in hat für eine ausreichende Deckung des gewählten Zahlungsmittels zu sorgen.

Eventuell anfallende Überweisungs- und Bankspesen sind vom*von der Kund*in selbst zu tragen

- 6.3. Für die Inanspruchnahme des Postfach-Services gelten folgende Entgelte:
- Für natürliche Personen, die das Postfach ausschließlich für private Zwecke nutzen – pro Monat
Postfach Privat: Brutto 10 Euro
Postfach Privat Plus: Brutto 20 Euro
 - Für Geschäftskund*innen (alle anderen als die oben genannten natürlichen Personen) – pro Monat
Postfach Business: Brutto 25 Euro
Postfach Business Plus: Brutto 35 Euro

- 6.4. Laufzeiten und Vorteilsangebot

3 Monate
6 Monate

12 Monate (davon 1 Monat gratis)
24 Monate (davon 3 Monate gratis)
36 Monate (davon 5 Monate gratis)

Die Laufzeit beginnt immer mit dem Monatsersten und endet mit dem Monatsletztem des gewählten Zeitraums. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Kündigung jederzeit fristlos und ohne Schadenersatzfolgen für die kündigende Partei vorgenommen werden. Eine (Teil-) Rückerstattung des Entgeltes erfolgt nicht. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Missachtung der AGB. Als wichtiger Grund, der die Post zur jederzeitigen fristlosen Kündigung berechtigt, gilt weiters das Vorliegen eines Hinderungsgrundes gemäß Punkt 9.4.

- 6.5. Nachlaufrist bei Postfächern

Nach Laufzeitende wird das Postfach geleert und nicht abgeholte Sendungen werden für mindestens 14 Kalendertage am Schalter der Post-Geschäftsstelle zur Abholung bereitgehalten. Nach Ablauf der Abholfrist werden die Sendungen an den*die Absender*in zurückgesendet, sofern auf der Sendung eine Absender*innenangabe angegeben ist oder der*die Absender*in im Zuge einer von der Post durchgeführten Öffnung der Sendung ermittelt werden kann und nicht eine Vorausverfügung gemäß Produkt- und Preisverzeichnis Brief National Punkt 6.2 („Nicht retournieren“) angegeben ist.

Sendungen mit ausländischer Absender*innenadresse werden nicht ins Ausland weitergeleitet und gelten als unanbringlich.

Nicht zurückgesendet werden Sendungen, die von der Beförderung ausgeschlossen sind und bei denen durch die Rücksendung Personen verletzt, an der Gesundheit geschädigt oder Sachschäden verursacht werden können. In letzterem Fall wird der*die Absender*in, sofern angegeben, von der Unzustellbarkeit informiert und es wird ihm*ihr mitgeteilt, wo die Sendung zur Abholung während eines Zeitraums von sechs Monaten bereitliegt.

Sendungen, die weder an den*die Empfänger*in abgegeben/ausgefolgt noch an den*die Absender*in zurückgegeben werden können, werden als unanbringlich behandelt. Unanbringliche Sendungen werden nach Ablauf von sechs Monaten ab Feststellen der Unanbringlichkeit vernichtet, wenn sie keinen Verkaufswert haben. Anderenfalls werden diese Sendungen verwertet. Unanbringliche Sendungen werden gemäß den Bestimmungen in den AGB Brief National behandelt.

Der*die Kund*in erklärt sich damit einverstanden, dass unanbringliche Sendungen nach Ablauf einer sechsmonatigen Frist in das Eigentum der Post übergehen. Die Post ist berechtigt, den Inhalt der Sendung nach Eigentumsübergang zur Abdeckung sämtlicher Entgelte im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Beförderung/Bereithaltung dieser Sendung für den*die Kund*in zu verwerten.



7. Postaufgabe über das Postfach

- 7.1. Geschäftskund*innen mit aufrechter Stundungsvereinbarung können ein Postfach Business bzw. ein Postfach Business Plus auch für die Postaufgabe von Briefsendungen (ausgenommen Wertsendungen und Gefahrgut) für das In- und Ausland mit Freimachungsservice mitbenutzen; es fällt kein weiteres Postfachentgelt an.
- 7.2. Die Anbringung der Vermerke für die Freimachung und allfälliger Zusatzleistungen erfolgt bis zu 30 Stück Sendungen täglich entgeltfrei; ab 30 Stück Sendungen täglich werden für jede weitere Sendung 0,22 Euro (inkl. USt) zuzüglich zum Entgelt für die Beförderung der Sendungen (Beförderungsentgelt) und allfälliger Zusatzleistungen (Premium, Einschreiben Einfach, Einschreiben, Nachnahme usw.) verrechnet („Freimachungsservice“).
- 7.3. Die Entgelte für die Beförderung der Sendungen (Beförderungsentgelt) und allfällige Zusatzleistungen (Premium, Einschreiben Einfach, Einschreiben, Nachnahme usw.) werden gemäß dem Produkt- und Preisverzeichnis Brief National und/oder dem Produkt- und Preisverzeichnis der AGB Brief International ermittelt. Die Produkt- und Preisverzeichnisse sind u. a. abrufbar auf post.at/agb.
- 7.4. Der*die Postfachinhaber*in hat für eine taggleiche Postverarbeitung seine Sendungen getrennt nach Produkten samt Aufgabeliste (erhältlich bei der Post-Geschäftsstelle) zeitgerecht in sein*ihr Postfach mittels einer Depottasche einzulegen. Die Post behält sich vor, die angegebenen Stückzahlen zu überprüfen. Im Falle einer Abweichung gelten für die Ermittlung der Beförderungsentgelte die von der Post bei der Aufgabe ermittelten Stückzahlen.

Bei fehlender Trennung nach Produkten, fehlender Aufgabeliste oder nicht den AGB Brief National entsprechender Angaben in der Aufgabeliste werden die Sendungen als Briefsendungen gemäß dem Produkt- und Preisverzeichnis Brief National, abrufbar u. a. auf post.at/agb, befördert.

Der Zeitpunkt der spätestmöglichen Einlieferung für die taggleiche Abfertigung ist mit der Post-Geschäftsstelle zu vereinbaren. Sendungen, die nach der letztmöglichen Postableitung in das Postfach eingelegt werden, werden erst am nächsten Werktag bearbeitet.

- 7.5. Das Postfachentgelt, Beförderungsentgelt und die Entgelte für Zusatzleistungen (Premium, Einschreiben Einfach, Einschreiben, Nachnahme usw.) sowie das Entgelt für den Freimachungsservice sind gemäß aufrechter Stundungsvereinbarung zu entrichten.

8. Paketfach

- 8.1. Der*die Kund*in kann – bei Vorliegen geeigneter organisatorischer und/oder räumlicher Verhältnisse – die Abholung der für ihn*sie einlangenden Pakete (ausgenommen Pakete mit Wertangabe/Post Express Sendungen (ausgenommen Post Express Sendungen des Inlandsdienstes mit Wertangabe)/Express Sendungen aus dem Ausland) bei einer Post-Geschäftsstelle unter der Voraussetzung, dass als Abgabestelle „Fach“ angeführt ist, vereinbaren.

Der*die Kund*in ist zur regelmäßigen Abholung der Pakete/Post Express-Sendungen/Express-Sendungen aus dem Ausland verpflichtet.

Für Pakete, Post Express-Sendungen und Express-Sendungen aus dem Ausland gelten die Abholfristen gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Paket Österreich bzw. den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Post Express, jeweils in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung (abrufbar auf post.at/agb).

- 8.2. Für das Paketfach-Service gelten folgende Entgelte pro Monat:

Paketfach Privat: Brutto 11 Euro
Paketfach Business: Brutto 22 Euro

- 8.3. Laufzeiten und Vorteilsangebot siehe Punkt 6 (4).

9. Haftung

- 9.1. Die Post haftet dem*der Kund*in aus dem Titel der Gewährleistung für die mangelhafte Erbringung des Postfach-Vertrages. Im Falle einer Preisminderung wird das Entgelt durch die anteilige Rückerstattung des Entgelts für jene Kalendertage, in denen die vertragliche Leistung nicht bzw. mangelhaft erbracht wurde, herabgesetzt. Daneben bestehen, soweit faktisch möglich, die weiteren gesetzlichen Gewährleistungsbehelfe, nämlich Austausch, Verbesserung und Wandlung.

Die Post haftet aus dem Titel des Schadenersatzes nur für Schäden, die durch ihr vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten entstanden sind. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Der Ersatz von mittelbaren Schäden, entgangenem Gewinn, Vermögensschäden, Folgeschäden, nicht erzielten Ersparnissen sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den*die Empfänger*in sind ausgeschlossen.

Diese Haftungsbeschränkungen nach dem vorstehenden Absatz gelten gegenüber Verbraucher*innen iSd § 1 KSchG nicht für Personenschäden und Schäden, die aus einer Verletzung der vertraglichen Hauptleistungspflicht, also der Bereitstellung eines Postfaches, entstehen.

Für Rückfragen steht das Post-Kundenservice zur Verfügung.



- 9.2. Die Post haftet nach den Bestimmungen der auf die konkreten Sendungen anwendbaren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB Brief National, AGB Sponsoring.Post, AGB Info.Mail, AGB Paket Österreich und AGB Post Express) in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung (abrufbar auf post.at/agb).
- 9.3. Die Post leistet keinen Ersatz für die Änderung von Geschäftsdrucksachen im Zusammenhang mit Änderungen der Postfach-Nummer.
- 9.4. Die Post hat für die Nicht- oder Schlechterfüllung ihrer Vertragspflichten, auch wenn sie sich Erfüllungshilf*innen bedient, sowie für Schäden nicht einzustehen und allfällige Pönalen und Leistungsfristen kommen nicht zur Anwendung, wenn diese durch vom Parteiwillen unabhängige und unvermeidbare Umstände eintreten. Das können z. B. unvorhersehbare und unabwendbare Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Arbeitskonflikte, Unruhen/Aufstände, Kriege, Terroranschläge, Boykottmaßnahmen, Naturkatastrophen, Pandemien, Epidemien, behördliche Maßnahmen, Beschlagnahmen von Sachgütern, Ressourcen-, Material-, Lieferknappheit, Cyber-Angriffe, Sabotagen, Blackout-Fälle, Störungen von Kommunikationsnetzen und sonstige unvorhersehbare und unabwendbare Hinderungsgründe sein.

Die Post wird nach Möglichkeit den*die Kund*in über den Eintritt des Hinderungsgrundes vorzugsweise über die Website in Kenntnis setzen.

10. Gerichtsstand/Anwendbares Recht

- 10.1. Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten aus einem auf Basis dieser AGB abgeschlossenen Vertragsverhältnis ist das Gericht in der Landeshauptstadt des Bundeslandes, in dem das Postfach eröffnet wurde. Bei Klagen gegen Konsument*innen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben oder im Inland beschäftigt sind, ist das Gericht des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthalts oder des Ortes der Beschäftigung zuständig.
- 10.2. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und kollisionsrechtlicher Bestimmungen.

Österreichische Post AG
Post-Kundenservice
Rochusplatz 1
1030 Wien



Hotline Telefon: 0800 010 100

post.at
post.at/kundenservice

Rechtsform: Aktiengesellschaft
Sitz in politischer Gemeinde Wien
FN 180219d des Handelsgerichtes Wien

Satz- und Druckfehler vorbehalten.
Informationen zum Datenschutz finden Sie auf post.at/datenschutz